

Sozialgericht Berlin



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

per Post

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 134 AS 1722/20 WA

Durchwahl

90227-2513

Datum

01.03.2023

Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

Sehr geehrter Herr Boes,

sende ich Ihnen mein Schreiben an den Beklagten zur Kenntnis und weise nach vorläufiger Prüfung auf das Folgende hin:

- 1.) Wie aus dem Schreiben ersichtlich, wird Ihre Klage in der hiesigen Instanz vor dem SG Berlin Erfolg haben. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf das anliegende Schreiben.
- 2.) Vor diesem Hintergrund rege ich nochmals höflich an, dass Sie einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil nach § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zustimmen. Da Sie den Rechtsstreit vor dem SG Berlin aus den genannten Gründen aller Voraussicht gewinnen werden, scheint mir der Aufwand einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.
- 3.) Dadurch, dass der Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, entstehen keine Nachteile.

Das Gericht hat auch im schriftlichen Verfahren den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und alle Umstände zu berücksichtigen, die geeignet sein können, den geltend gemachten Anspruch zu stützen. Die Rechtsmittelmöglichkeiten sind ebenfalls die gleichen wie in Verfahren, in denen das Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung ergeht.

Öffnungszeiten Geschäftsstellen: Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr, Fr: 8.30 - 13.00 Uhr, Do: nach Vereinb. bis 18.00 Uhr
Informationen zu den Öffnungszeiten der anderen Organisationseinheiten sowie zur erweiterten telefonischen Erreichbarkeit unter www.berlin.de/sg oder telefonisch über (030) 90227-0

Telefax: (030) 39748630

Verkehrsverbindungen: Bus: 120, 123, 142, 147, 245, M41, 85; Tram: M5, 8, 10; Fern-, Regional-, U- u. S-Bhf: Hbf

4.) Bitte teilen Sie binnen zwei Wochen mit, ob Einverständnis mit einer Entscheidung gem. § 124 Abs. 2 SGG durch Urteil ohne mündliche Verhandlung besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der 134. Kammer

Dr. Bosch
Richter am Sozialgericht

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sozialgericht Berlin finden Sie auf <http://www.berlin.de/sg> unter dem Menüpunkt „Häufige Fragen“. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzhinformationen gerne auch postalisch zu.

Absender:

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Bitte unterschrieben zurück:

An die Geschäftsstelle des
Sozialgerichts Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az.: S 134 AS 1722/20 WA

Erklärung:

Mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bin ich einverstanden.

Ort

Datum

eigenhändige Unterschrift
bzw. des gesetzlichen Vertreters



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Jobcenter Berlin Mitte
-Rechtsstelle-
Kapweg 4
13405 Berlin

per ERV

Ihr Zeichen
K-P-96204-00385/18

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 134 AS 1722/20 WA

Durchwahl
90227-2513

Datum
01.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

sende ich Ihnen mein Schreiben an den Kläger zur Kenntnis und weise nach weiterer Prüfung der Sach- und Rechtslage auf das Folgende hin:

- 1.) Der Kläger begehrt im vorliegenden Verfahren die Aufhebung eines Sanktionsbescheids vom 20.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.04.2018. Der Sanktionsbescheid sah eine Minderung des Arbeitslosengeld II um 100 % für den Zeitraum von März 2018 bis einschließlich Mai 2018 vor.

Die dem Kläger vorgeworfene Pflichtverletzung bestand darin, dass der Kläger nicht die erforderlichen Bewerbungsbemühungen unternommen hat, zu der nach dem Verwaltungsakt vom 11.05.2017, der eine Eingliederungsvereinbarung ersetzte (im Folgenden: Eingliederungsverwaltungsakt = EGVA), verpflichtet war.

- 2.) Durch die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist inzwischen zweifelsfrei geklärt, dass der genannte EGVA rechtswidrig war. Ein eine Eingliederungsvereinbarung ersetzender Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn er keine konkrete Regelung eines Überprüfungs- und Fortschreibungsmechanismus enthält, der auf den Geltungszeitraum abgestimmt ist (BSG, Urteil vom 21. März 2019 – B 14 AS 28/18 R –, SozR 4-4200 § 15 Nr 7). Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die genannte Entscheidung des BSG.
- 3.) Ob die Rechtmäßigkeit eines EGVA inzident zu prüfen ist und damit Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für den Sanktionsbescheid ist, ist sehr umstritten (dazu im Folgenden). Ich bitte den Beklagten aber für den vorliegenden Fall einzusehen, dass der streitgegenständliche Bescheid im Ergebnis keinen Bestand wird haben können, egal welcher der vertretenen Auffassungen man folgt:

- a.) Vorzugswürdig ist aus meiner Sicht die – wohl überwiegende – Auffassung, dass eine Inzidentkontrolle vorzunehmen ist. IRd § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ist inzident zu prüfen, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist bzw. andersrum, ob die einzelnen Regelungen rechtmäßig sind (Eicher/Luik/Harich/Hahn, 5. Aufl. 2021, SGB II § 31 Rn. 21 mit Verweis auf: LSG Nds-Brem 29.1.2019 – L 11 AS 877/18, BeckRS 2019; 24.11.2015 – L 7 AS 1519/15 B ER, BeckRS 2016, 69323; LSG NRW 6.9.2018 – L 7 AS 2008/17, BeckRS 2018, 27102; jurisPK SGB II/Weber, 1.3.2020, Rn. 39; Berlit info also 2020, 19 [22]; vgl. auch BVerfG 5.11.2019 – 1 BvL 7/16, NZS 2020, 13 = BeckRS 2019, 26651 Rn. 20; aA LSG Bln-Bbg 7.6.2018 – L 31 AS 671/18 B ER, BeckRS 2018, 12816; SG Dortmund 11.5.2017 – S 32 AS 5543/16, BeckRS 2017, 110692; 13.7.2016 – S 32 AS 317/16 ER; SG Berlin 9.7.2014 – S 205 AS 30970/13, BeckRS 2014, 71565; LSG NRW 25.9.2017 – L 7 AS 1280/17 B, BeckRS 2017, 128570). Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Sanktionierung noch nicht bestandskräftig, wird sich der Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid in der Regel auch auf den Eingliederungsverwaltungsakt erstrecken. Der Widerspruch gegen den Eingliederungsverwaltungsakt hat nach § 39 Nr. 1 keine aufschiebende Wirkung. Sofern der Eingliederungsverwaltungsakt bereits bestandskräftig geworden ist, ist in dem Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid regelmäßig auch ein Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X in Bezug auf den Eingliederungsverwaltungsakt zu sehen (zum SGB III BSG 21.3.2002 – B 7 AL 44/01 R, BeckRS 9999, 2160; LSG BW 23.3.2012 – L 12 AS 3569/11, BeckRS 2012, 68525; LSG Nds-Brem 22.6.2009 – L 7 AS 266/09 B ER, BeckRS 2009, 67301; aA SG Berlin 9.7.2014 – S 205 AS 30970/13, BeckRS 2014, 71565; SG Dortmund 11.5.2017 – S 32 AS 5543/16, BeckRS 2017, 110692). Erweist sich der Verwaltungsakt als rechtswidrig, führt dies zur Rechtswidrigkeit der Minderung (vgl. jurisPK SGB II/Weber, 1.3.2020, Rn. 39).

Meine Kammer wird in der ersten Instanz aller Voraussicht nach daher den streitgegenständlichen Sanktionsbescheid in vollem Umfang aufheben.

- b.) Selbst wenn man sich aber – wie das LSG Berlin Brandenburg im zugehörigen ER-Verfahren L 31 AS 671/18 B ER – auf den Rechtsstandpunkt stellen sollte, dass eine Inzidentkontrolle nicht durchgeführt wird, bedeutet das eben nicht, dass der Sanktionsbescheid im vorliegenden Fall Bestand haben wird. Denn aus der Verwaltungsakte ist ersichtlich, dass der Kläger wiederholt die Rechtswidrigkeit des EGVA gerügt hat. So hat der Kläger die Rechtswidrigkeit des EGVA ausdrücklich in seinem Schreiben vom 13.08.2017 gerügt. Diese Rüge stellt einen Antrag nach § 44 SGB X dar. Auch in seinem Schreiben vom 17.12.2017 auf das Anhörungsschreiben des Beklagten vom 08.12.2018 hat der Kläger die Rechtswidrigkeit des EGVA erneut gerügt und ebenso in seinem Eilrechtsschutzantrag im Verfahren S 134 AS 3535/18 ER vom 23.03.2018.

Selbst wenn man eine Inzidentkontrolle verneinen wollte, wäre das hiesige Verfahren daher nach § 114 Abs. 2 SGG auszusetzen, bis über die diversen Überprüfungsanträge des Klägers im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des EGVA vom 11.05.2017 entschieden wäre (zur Aussetzungspflicht nach § 114 Abs. 2 SGG eingehend Hökendorf, info also 2020, 195 mit weiteren Nachweisen). Das Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X kann aber – angesichts der durch das BSG geklärten Rechtslage – nur dazu kommen, dass der EGVA aufgehoben wird. Sodann würde das hiesige Verfahren wieder aufgenommen werden müssen und zu einer vollständigen Aufhebung des Sanktionsbescheids kommen.

- c.) Vor diesem Hintergrund bitte ich den Beklagten höflich, verantwortungsvoll mit den staatlichen Ressourcen umzugehen und den angegriffenen Bescheid schon jetzt aufzuheben. Der Bescheid wird so oder so im Ergebnis aufgehoben werden, egal welcher Rechtsansicht man folgt. Der Beklagte hat es in der Hand, ob er das Ergebnis ohne weiteren Aufwand selbst herbeiführt oder ob es hierfür noch der Befassung mehrerer Gerichte bedarf.

- 4.) Sollten Sie – trotz meiner eindringlichen Anregung – den Bescheid nicht aufheben, gebe ich Ihnen das Folgende auf:
- a.) Teilen Sie mit, inwiefern und ggf. welchen 44er-Verfahren im Hinblick auf den EGVA vom 11.05.2017 der Beklagten durchgeführt hat und inwiefern diese zu ggf. welchen Gerichtsverfahren geführt haben.
 - b.) Senden Sie die vollständige Verwaltungsakte, soweit sie für den vorliegenden Zeitraum von Bedeutung ist; dh ab Erlass des EGVA vom 11.05.2017 bis zum Erlass des streitgegenständlichen Widerspruchsbescheids.
 - c.) Teilen Sie mit, ob Sie weiterhin mit einer Entscheidung nach § 124 SGG durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden sind.
- 5.) Bitte nehmen Sie binnen drei Wochen Stellung.

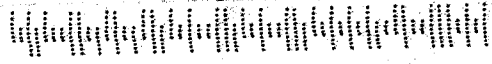
Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle der 134. Kammer

Großmann
Justizbeschäftigte

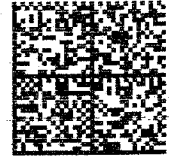
Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.


Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sozialgericht Berlin finden Sie auf <http://www.berlin.de/sq> unter dem Menüpunkt „Häufige Fragen“. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzhinweise gerne auch postalisch zu.



1 K4000 00314



Deutsche Post 
FR 08.03.23 0,85

1D 2000 0410
00 0E82 98C3

